

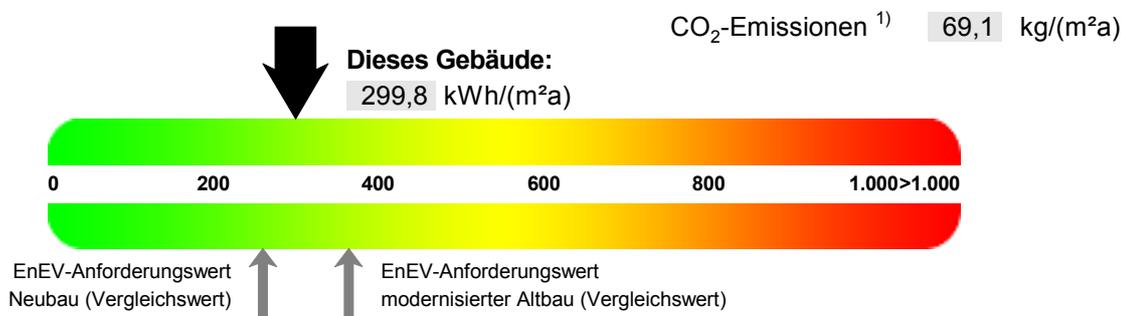
ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

2

Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz"



Nachweis der Einhaltung des § 4 oder § 9 Abs. 1 der EnEV ²⁾

Primärenergiebedarf

Gebäude Ist-Wert **299,8** kWh/(m²a)
EnEV-Anforderungswert **364,5** kWh/(m²a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle

Gebäude Ist-Wert H_T' **0,61 / 0,90** W/(m²K)
EnEV-Anforderungswert H_T' **0,82 / 1,28** W/(m²K)

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² a)					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	
Strom-Mix	4,0	0,0	15,0	-	-	19,0
Erdgas E	235,2	6,2	-	-	-	241,4
Strom-Mix	-	3,4	-	-	-	3,4

Aufteilung Energiebedarf

[kWh/(m ² a)]	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Nutzenergie	160,5	4,5	15,0	-	-	180,0
Endenergie	239,2	9,6	15,0	-	-	263,9
Primärenergie	243,9	15,4	40,5	-	-	299,8

Sonstige Angaben

Einsetzbarkeit alternativer Energieversorgungssysteme

§ 5 EnEV vor Baubeginn berücksichtigt

Alternative Energieversorgungssysteme werden genutzt für:

Heizung Warmwasser Eingebaute Beleuchtung
 Lüftung Kühlung

Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

Fensterlüftung Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
 Schachtlüftung Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m ²]	Anteil [%]
1	1-Werkstatt	44,4	3,1
2	2-Lager-niedrig beheizt	69,7	4,8
3	3-Büro	312,3	21,6
4	4-Nebenflächen	107,3	7,4
5	5-Garagen-niedrig beheizt	167,1	11,5
6	6-WC, Sanitärraum	21,8	1,5

weitere Zonen in der Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Die oben als EnEV-Anforderungswert bezeichneten Anforderungen der EnEV sind nur im Falle des Neubaus und der Modernisierung nach § 9 Abs. 1 EnEV bindend.

¹⁾ freiwillige Angabe

²⁾ nur in den Fällen des Neubaus und der Modernisierung auszufüllen